

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

Verbindliche Hygienevorschriften in Thüringer Krankenhäusern

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine allgemeine Krankenhaushygieneverordnung für Thüringen zu erlassen, auf der Grundlage der verschiedenen Rechtsnormen, die sich mit Hygienevorschriften im Gesundheitswesen und deren Einhaltung befassen; die Hygiene-Verordnung soll u.a. folgende Punkte für den stationären Bereich berücksichtigen:
 - verbindliche Festlegung zum Einsatz von Hygieneärzten in Krankenhäusern und Hygienebeauftragten in Krankenhausabteilungen,
 - Maßnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen einschließlich Berichterstattung hierüber - Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung einer Hygienekommission und Beratung durch Krankenhaushygieniker etc. gemäß § 22 Thüringer Krankenhausgesetz,
 - Regelungen zur Aus- und Fortbildung von Hygienefachkräften (Fachärzte, Schwestern bzw. Pfleger, Ingenieure) und die Schaffung der dazu benötigten Ausbildungskapazitäten,
 - Hygienerichtlinien des Robert Koch-Instituts,
 - Festlegung zur Schaffung von wirksamen Strukturen der Hygienekontrolle in Krankenhäusern unter Einbeziehung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 - Festlegung von Sanktionsmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen;
2. im Bundesrat für bundesweit einheitliche und verbindliche Regelungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes aktiv zu werden.

Begründung:

Nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) infizieren sich in deutschen Krankenhäusern 500 000 bis zu einer Million Patienten mit gefährlichen Keimen.

In Thüringen wurde seitens der Landesregierung darauf verwiesen, dass es Hygienevorschriften in verschiedenen Empfehlungen, im Thüringer Krankenhausgesetz und im Infektionsschutzgesetz gebe. Es gibt in Thüringen Rahmenhygienepläne für Einrichtungen, die aufgrund ihrer Aufgaben und Dienstleistungen besondere hygienische Anforderungen zu erfüllen haben, aber keine entsprechende Verordnung für Krankenhäuser. Nach dem neuerlichen Vorfall in der Mainzer Uniklinik wird aber deutlich, dass diese Grundlagen der verschiedenen Vorschriften nicht ausreichen den Verbraucherschutz im Gesundheitswesen sicherzustellen.

Eine allgemeine verbindliche Hygieneverordnung, wie sie in verschiedenen Bundesländern vorhanden ist, ermöglicht nicht nur Prävention, sondern stellt auch eine regelmäßige externe Beratung durch Hygieneärzte im ambulanten Bereich sicher. Damit die Gesundheitsämter die Umsetzung von Hygienevorschriften effektiv kontrollieren können, sind diese personell und in ihren Kompetenzen zu stärken und auch Sanktionen bei Nichteinhaltung der Hygienebestimmungen vorzusehen.

Wesentliche rechtliche Grundlagen zur Vermeidung und Bekämpfung von Infektionen durch geeignete Präventionsmaßnahmen sind auf Bundesebene im Infektionsschutzgesetz festgelegt. Für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes sind die Länder bzw. die Leiter der jeweiligen medizinischen Einrichtungen verantwortlich. Da bisher nur fünf Bundesländer von der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht haben, ist es dringend erforderlich, sich im Bundesrat für eine einheitliche Regelung einzusetzen.

Für die Fraktion:

Blechschmidt